



HS Gesundheit
BOCHUM

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Department für Pflegewissenschaft an der Hochschule für Gesundheit Bochum vom 21.07.2021, zuletzt geändert am 03.04.2024

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

nichtamtliche Lesefassung zur Amtlichen Bekanntmachung AB 07/2024

**Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
im Department für Pflegewissenschaft
an der Hochschule für Gesundheit Bochum
vom 21. Juli 2021, zuletzt geändert am 03.04.2024**

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), §§ 3-10 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 - HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830), zuletzt geändert am 03. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), sowie der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 13. November 2020 (GV. NRW. S. 1060), zuletzt geändert am 23. Mai 2023 (GV. NRW. S. 256) erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 (weggefallen)	3
§ 3 Generelle Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Pflegewissenschaft	3
§ 5 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Pflege	3
§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	4

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen der Bachelorstudiengänge im Department für Pflegewissenschaft an der Hochschule für Gesundheit. Das Auswahl- und Zulassungsverfahren richtet sich nach der Rahmenezulassungsordnung für zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Gesundheit in der jeweils gültigen Fassung. Die Einschreibung in zulassungsfreie Studiengänge erfolgt bei Vorliegen der in dieser Ordnung genannten Zugangsvoraussetzungen nach der Einschreibungsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung und nach den durch die Hochschule festgelegten Einschreibeverfahren.

§ 2 (weggefallen)

§ 3 Generelle Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zu den Bachelorstudiengängen im Department für Pflegewissenschaft setzt folgendes voraus:

1. Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig oder höherwertig anerkannten Vorbildung gem. § 49 HG;
2. Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse.

(2) Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse i.S.d. Abs. 1 Ziffer 2 kann in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden. Sofern die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erlangt wurde, müssen ggf. gesonderte Nachweise über die deutschen Sprachkenntnisse bei der Einschreibung vorgelegt werden. Näheres regelt die Einschreibungsordnung bzw. wird durch die Hochschule in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 4 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Pflegewissenschaft

(1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft setzt zusätzlich zu § 3 eine mindestens dreijährige Berufsausbildung im Bereich der

1. Altenpflege,
2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege,
3. Gesundheits- und Krankenpflege oder

als

4. Pflegefachfrau / Pflegefachmann

voraus.

(2) Dieser Nachweis ist spätestens bei der Einschreibung vorzulegen.

§ 5 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Pflege

(1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Pflege setzt zusätzlich zu § 3 voraus:

1. Nachweis der gesundheitlichen Eignung,

2. Nachweis Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit einem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung

(2) Die gesundheitliche Eignung i.S.d. Abs. 1 Ziffer 1 ist bei der Einschreibung nachzuweisen durch die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses mit der Bestätigung zur Eignung für den Beruf als Pflegefachfrau/-mann. Das Gesundheitszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.